

# **S A T Z U N G**

des Essener Sportclub Preußen e.V.

## **I. ALLGEMEINE BESTIMMUNG**

### **§ 1**

#### **Name, Sitz und Rechtsform**

- (1) Der am 25. Dezember 1902 gegründete Verein trägt den Namen Essener Sportclub Preußen e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Essen und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Essen eingetragen.
- (3) Die Vereinsfarben sind Schwarz und Weiß.

### **§ 2**

#### **Zweck und Aufgabe des Vereins**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist körperliche und charakterliche Ertüchtigung seiner Mitglieder, vornehmlich der Jugend, durch planmäßige Pflege und Förderung des Sports und der Kameradschaft. Der Verein ist politisch und weltanschaulich neutral.

- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§ 3**

#### **Vereinsvermögen**

Das Vereinsvermögen unterliegt der Verwaltung des Vorstandes. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

### **§ 4**

#### **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres.

## **§ 5 Vereinsabteilungen**

Der Verein gliedert sich zur Ausübung des Sportes in verschiedene Abteilungen für die einzelnen Sportarten. Diese Abteilungen unterwerfen sich jeweils der Satzungsgewalt der Verbände, denen sie angehören, soweit dies für die Mitgliedschaft in den Verbänden erforderlich ist und kein Widerspruch zu dieser Satzung besteht.

## **II. MITGLIEDSCHAFT**

### **§ 6 Mitglieder**

Der Verein besteht aus

- |                            |  |
|----------------------------|--|
| 1. Jugendmitgliedern:      | Jugendliche bis zur Volljährigkeit   |
| 2. aktiven Mitgliedern:    | ausübende volljährige Sportler   |
| 3. passiven Mitgliedern:   | natürliche volljährige Personen, die keinen aktiven Sport im Verein ausüben  |
| 4. Ehrenmitgliedern:       | Mitglieder, die gemäß § 12 dieser Satzung zu Ehrenmitgliedern ernannt worden sind  |
| 5. fördernden Mitgliedern: | Personalgesellschaften, Vereine, juristische Personen sowie Einzelpersonen, die einen Beitrag nach Vereinbarung zahlen und Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft nicht in Anspruch nehmen. |

### **§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft wird erworben durch Annahme eines entsprechenden schriftlichen Aufnahmeantrages durch den geschäftsführenden Vorstand. Der Vorstand kann diese Befugnis auf die Abteilungen übertragen. Mit dem Aufnahmeantrag ist die Anerkennung der Satzung und der Ordnungen des Vereins und der Grundsätze des Amateursports verbunden. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Mitteilung über die Aufnahme.

## **§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder nehmen am Vereinsleben im Rahmen der Satzungen, der Ordnungen und der Organisationsregeln der einzelnen Abteilungen teil.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet:
  - a) das Ansehen des Vereins zu wahren,
  - b) bei ihrer Aufnahme eine von den jeweiligen Abteilungen festzusetzende Aufnahmegebühr zu zahlen,
  - c) den durch die Hauptversammlung festgesetzten Gesamtvereinsmitgliedsbeitrag und eventuelle beschlossene Sonderumlagen zu zahlen;
  - d) den Anordnungen der Vereinsorgane und der durch diese eingesetzten Ausschüsse oder Übungsleiter in allen Vereins- und Sportangelegenheiten, auf die sich die Zuständigkeit der Anordnenden bezieht, Folge zu leisten.
- (3) Bei Mitgliedern, die in einem Dienstverhältnis zum Verein stehen, ruht die Mitgliedschaft für die Dauer des Dienstverhältnisses, soweit sich aus der Natur des Mitgliedschaftsrechts nichts anderes ergibt.
- (4) Der Verein haftet nicht für die aus dem Sportbetrieb bei Vereinsveranstaltungen oder bei Nutzung von Grundstücken oder Gebäuden entstehenden Schäden oder Verluste, soweit diese Risiken nicht durch Versicherungsverträge gedeckt sind.
- (5) Die Jugendmitgliedschaft endet mit dem Ende des Geschäftsjahres, in dem der Jugendliche volljährig wird. Jugendliche Mitglieder haben kein Wahlrecht und dürfen außerdem an Vereinveranstaltungen nur insoweit teilnehmen, als es das Jugendschutzgesetz zuläßt.

## **§ 9 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Der jeweilige Mitgliedsbeitrag und die eventuelle Aufnahmegebühr werden von den Abteilungsversammlungen, der Gesamtvereinsbeitrag und die Sonderumlagen durch die Mitgliederversammlung des Gesamtvereins festgesetzt.
- (2) Volljährige Schüler und Studenten sowie wehrpflichtige Angehörige der Bundeswehr können in der Beitragszahlung den Jugendlichen gleichgestellt werden.
- (3) Jugendliche Mitglieder sind von der Entrichtung einer Aufnahmegebühr befreit.

- (4) Der Mitgliedsbeitrag ist grundsätzlich für ein Jahr im voraus zu entrichten. Halbjährliche, vierteljährliche oder monatliche Vorauszahlungen sind zulässig.
- (5) Mitgliedsbeiträge werden grundsätzlich per Einzugsverfahren erhoben.

#### § 10 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod.
- (2) Bei Beendigung der Mitgliedschaft hat das Mitglied alle dem Verein zustehenden Gegenstände sofort, ohne Rücksicht auf Zurückbehaltungsrechte, herauszugeben. Mitglieder, die mit einem Vereinsamt betraut waren, haben vor Wirksamwerden ihres Ausscheidens auf Verlangen des erweiterten Vorstandes diesem Rechnung abzulegen.
- (3) Der Austritt kann durch eingeschriebenen Brief mit sechswöchiger Frist zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden. Für den Austritt von aktiven Mitgliedern und jugendlichen Mitgliedern gelten die Satzungen der zuständigen Verbände.
- (4) Der Ausschluß eines Mitgliedes erfolgt auf Antrag der zuständigen Abteilungsleitung durch schriftlich mitzuteilenden Beschluß des erweiterten Vorstandes des Vereins.

Der Ausschluß kann erfolgen,

- a) wenn ein Mitglied länger als 6 Monate mit Zahlungen in Verzug ist und trotz zweimaliger schriftlicher Mahnungen nicht zahlt,
- b) bei schwerem Verstoß gegen die Vereinssatzung oder gröblich vereinschädigendem Verhalten.
- c) bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins.

Von der Mitteilung des Beginns des Ausschlußverfahrens an ruhen alle Funktionen und Rechte des Betroffenen.

- (5) Der Betroffene hat vor der Entscheidung Anspruch auf rechtliches Gehör, er kann gegen den Ausschlußbescheid Berufung an den Ältestenrat innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Mitteilung über den Ausschluß einlegen. Die Entscheidung des Ältestenrates ist endgültig.

### **§ 11 Strafen**

Verstöße von Mitgliedern, vor allem im sportlichen Bereich und gegen Vereinsinteressen, können, soweit ein Ausschußtatbestand nicht gegeben ist, vom Abteilungsvorstand mit Verweis oder anderen Maßnahmen geahndet werden. Die Verfahrensvorschriften des § 10 gelten sinngemäß. Die Berufung ist jedoch beim erweiterten Vorstand einzulegen; Berufung gegen einen Verweis ist ausgeschlossen.

### **§ 12 Ehrungen**

- (1) Die Mitgliederversammlung kann ein altes, verdientes Vorstandsmitglied zum Ehrenvorsitzenden ernennen. Es kann nur jeweils ein Mitglied Ehrenvorsitzender sein, der solange im Amt bleibt, bis er durch Tod ausscheidet.
- (2) Zum Ehrenmitglied des Vereins kann ernannt werden, wer sich um den Sport oder den Verein in hohem Maße verdient gemacht hat. Vorschlagsberechtigt sind 30 Vereinsmitglieder oder der Vorstand. Dem Vorschlag muß der Vorstand mit einfacher Mehrheit zustimmen. Lehnt der Vorstand einen Antrag aus dem Kreis der Mitglieder ab, so entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
- (3) Vereinsmitglieder, die entweder dem Verein 25 Jahre ohne Unterbrechung angehören oder 15 Jahre für den Verein aktiv gespielt haben, werden vom Vorstand durch Überreichung der silbernen Vereinsnadel geehrt. Die gleiche Ehrung kann auch auf Antrag des geschäftsführenden Vorstandes oder von 30 Vereinsmitgliedern durch die Mitgliederversammlung den Mitgliedern zuteil werden, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben.

## **III. ORGANE**

### **§ 13 Organe**

- (1) Organe des Vereins sind
  - a) die Mitgliederversammlung,
  - b) der geschäftsführende Vorstand,
  - c) der erweiterte Vorstand,
  - d) der Ältestenrat,
  - e) Kassenprüfer.
- (2) Die Mitarbeit in Organen erfolgt ehrenamtlich. Der Verein kann sich zur Durchführung seiner Aufgaben haupt-, neben- und ehrenamtlicher Kräfte bedienen.

- (3) Zu Mitgliedern des geschäftsführenden und erweiterten Vorstandes sowie des Ältestenrates können nur Mitglieder (ausgenommen Jugendliche) gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Ein Mitglied darf nicht zugleich Mitglied des Vorstandes und des Ältestenrates sein.
- (4) Der Verlauf der Sitzungen aller Organe ist unter Wiedergabe der gefaßten Beschlüsse in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen und von dem Organ in der nächsten Sitzung zu genehmigen ist. Die Niederschriften sind im Original verschlossen aufzubewahren.
- (5) Alle Verhandlungen und Beschlüsse der Vereinsorgane sind vertraulich, soweit sie nicht ausdrücklich für die Öffentlichkeit bestimmt sind.

#### § 14

#### Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.
- (2) Stimmberechtigt sind - mit Ausnahme der fördernden Mitglieder - alle anwesenden volljährigen Mitglieder.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für
  - a) die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
  - b) die Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes über den Jahresabschluß,
  - c) Entlastung des Vorstandes,
  - d) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und des Ältestenrates sowie der Kassenprüfer sowie die Bestätigung des Vereinsjugendvertreters jeweils nach Ablauf der Amtszeit dieser Organe oder gemäß § 15 Ziff. 15 der Satzung,
  - e) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages für den Gesamtverein und etwaiger Umlagen,
  - f) die Beschlußfassung der Satzungsänderungen.
- (4) Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) muß mindestens einmal jährlich bis spätestens zum 15. März stattfinden. Die Einberufung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand, spätestens zwei Wochen vor dem festgesetzten Termin, sie muß die Tagesordnung enthalten. Die Einladung kann erfolgen durch persönliche Einladung, durch Veröffentlichung in der Vereinszeitung oder in der Tagespresse.

- (5) Anträge auf Satzungsänderung müssen mit der Tagesordnung bekanntgegeben werden. Der Wortlaut der vorgeschlagenen Satzungsänderung ist auf der Geschäftsstelle mindestens 10 Tage vor dem Hauptversammlungstermin offenzulegen.
- (6) Anträge der Mitglieder auf Ergänzung der Tagesordnung einer Mitgliederversammlung müssen spätestens eine Woche vor der Versammlung auf der Geschäftsstelle durch Einschreibebrief eingegangen sein. Sie werden den Mitgliedern durch Aushang in der Geschäftsstelle bekanntgegeben und gelten damit als fristgerecht auf die Tagesordnung gesetzt.
- (7) In der Mitgliederversammlung können Anträge der Mitglieder, soweit es sich um Abänderungs- oder Ergänzungsanträge zu einem gestellten Antrag handelt, nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen auf die Tagesordnung gesetzt werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.
- (8) Der Vorstand soll eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn ihm dies im Interesse des Vereins notwendig erscheint. Eine außerordentliche Versammlung der Mitglieder ist einzuberufen, wenn der Ältestenrat oder ein Viertel der Mitglieder dies durch eingeschriebenen Brief unter Angabe der Gründe verlangt. Die Einberufungsfrist beträgt hier zwei Wochen.

## § 15

### Versammlungsleitung und Beschlußfassung

- (1) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Sie wird vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch einen Stellvertreter oder ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, geleitet. Die Wahl des Vorsitzenden leitet ein Mitglied des Ältestenrates, ist kein Mitglied des Ältestenrates anwesend, ein von der Versammlung zu wählender Versammlungsleiter.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen - Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt - sofern Gesetz oder Satzung nicht andere Mehrheiten vorschreiben. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.  
  
Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Stimmberechtigten beschlossen werden.
- (3) Den Ablauf der Mitgliederversammlung regelt deren Geschäftsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.

## § 16

### Geschäftsführender Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem ersten Geschäftsführer, dem ersten Kassierer und dem Vereinsjugendvertreter. Er ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
- (2) Zur Vertretung des Vereins sind je zwei Vorstandsmitglieder berechtigt, wobei stets der Vorsitzende oder sein Stellvertreter mitwirken müssen.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt, bleibt aber bis zur Neuwahl im Amt. Der Vereinsjugendvertreter wird auf der Versammlung der Vereinsjugend, die mindestens einen Monat vor der Hauptversammlung stattfinden muß, für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bedarf in seinem Amt der Bestätigung durch die Jahreshauptversammlung. Er muß volljährig sein.
- (4) Der geschäftsführende Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Er ist beschlußfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind.  
Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (5) Scheiden Mitglieder des Vorstandes aus, betraut der Ältestenrat Vereinsmitglieder mit der kommissarischen Wahrnehmung dieser Ämter bis zu der nächsten Mitgliederversammlung. Auf dieser müssen Ersatzwahlen für die restliche Amtsdauer des übrigen Vorstandes stattfinden.
- (6) Bei dauernder Beschlußunfähigkeit des Vorstandes, die der Ältestenrat feststellt, ist unverzüglich eine Mitgliederversammlung zum Zwecke der Neuwahl des Vorstandes einzuberufen.

## § 17

### Aufgabe des geschäftsführenden Vorstandes

- (1) Dem geschäftsführenden Vorstand obliegen alle Vereinsaufgaben, deren Erledigung satzungsgemäß nicht anderen Vereinsorganen vorbehalten ist. Der Vorstand hat in eigener Verantwortung den Verein so zu leiten, wie es dessen Wohl und die Förderung seiner Mitglieder und des Sportes erfordern.
- (2) Der Vorstand wird von dem Vorsitzenden oder seinem Beauftragten schriftlich, mündlich, fernmündlich oder telegrafisch einberufen. Die Bekanntgabe der Tagesordnung bei der Einberufung des Vorstandes ist nicht zwingend vorgeschrieben.
- (3) Zum Schluß des Geschäftsjahres ist vom Vorstand ein Geschäftsbericht zu erstellen.



### **§ 18**

#### **Aufgabe des erweiterten Vorstandes**

Der erweiterte Vorstand besteht aus

- a) den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes,
- b) dem Fußballobmann,
- c) den Abteilungsleitern der einzelnen Vereinsabteilungen.

Für den erweiterten Vorstand ist § 16 Ziff. 3 in der Weise anzuwenden, daß der Fußballobmann und die Abteilungsleiter von der Mitgliederversammlung jeweils nur bestätigt werden müssen. § 16 Ziff. 4 und § 17 Ziff. 2 sind entsprechend anzuwenden. Der erweiterte Vorstand ist zuständig für den Ausschluß gemäß § 10 Ziff. 4 und 5 der Satzung sowie für die Berufung gegen Strafen gemäß § 11 der Satzung. Er berät ferner den geschäftsführenden Vorstand in allen Vereinsangelegenheiten. Mitglieder des erweiterten Vorstandes haben Anwesenheitsrecht bei Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes.

### **§ 19**

#### **Ältestenrat**

- (1) Der Ältestenrat besteht aus 3 Mitgliedern über 30 Jahre, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben.
- (2) Ihm obliegen die ihm in dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben.
- (3) Der Ältestenrat ist vom Vorstand ferner mit beratender Stimme hinzuzuziehen, falls
  - a) grundlegende Satzungsänderungen oder
  - b) besondere Ausgaben zur Beratung stehen

sowie sonstige wichtige Vorgänge im Verein die Einholung der Ansicht des Ältestenrates für zweckmäßig erscheinen lassen.

- (4) Die Amtsdauer der Mitglieder des Ältestenrates beträgt jeweils zwei Jahre.

### **§ 20**

#### **Kassenprüfer**

Die von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer eines Jahres gewählten beiden Kassenprüfer haben vor der Jahreshauptversammlung eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen und darüber in der Hauptversammlung Bericht zu erstatten. Sie dürfen ferner unvermutete Prüfungen durchführen. Über das Ergebnis dieser Prüfungen ist der geschäftsführende Vorstand zu unterrichten.

## **§ 21**

### **Befugnisse und Verpflichtungen der einzelnen Abteilungen**

Die einzelnen Abteilungen sollen sich eine Abteilungsordnung geben und einen Abteilungsvorstand wählen, der aus mindestens 3 Mitgliedern bestehen muß. Die Abteilungen entscheiden über die Verwendung ihrer Mitgliedsbeiträge und der für sie eingezahlten Spenden und Zuwendungen im Innenverhältnis in eigener Verantwortung, jedoch im Rahmen eines Haushaltsvoranschlages, der dem Vorstand des Vereins bis zum 30. November eines jeden Jahres vorzulegen und von diesem zu genehmigen ist.

Der von der Mitgliederversammlung des Gesamtvereins festgelegte Gesamtvereinsbeitrag ist in vierteljährlichen Raten an den Gesamtverein abzuführen. Die Einnahmen- und Ausgabenrechnung über das abgelaufene Geschäftsjahr einer jeden Abteilung ist bis spätestens zum 15. Februar dem Vorstand zur Erstellung des Jahresabschlusses zu übergeben.

## **§ 22**

### **Vereinsjugend**

Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Sie wird geführt von einem Vereinsjugendausschuß, dessen Leiter als Vereinsjugendvertreter dem Vorstand des Gesamtvereins angehört. Das Nähere regelt die Vereinsjugendordnung.

## **§ 23**

### **Auflösung des Vereins**

Über eine etwaige Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Die Abstimmung über die Auflösung ist namentlich vorzunehmen. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an das "Deutsche Rote Kreuz", das das Vereinsvermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Besteht das "Deutsche Rote Kreuz" nicht mehr oder ist diese Institution nicht mehr gemeinnützig, fällt das Vermögen an eine andere gemeinnützige Institution, die von der Hauptversammlung im Einvernehmen mit dem zuständigen Finanzamt bestimmt wird.